



Niederschrift

öffentlich

Gremium:

Raum:

Ort:

Gemeinderat

Sitzungssaal

Bürgerhaus Putzbrunn

Datum:

18.02.2020

von 19:36 bis 21:06

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Theresa Lackner
Schriftführer

Teilnehmerverzeichnis

anwesende Teilnehmer:

Name, Vorname
Erster Bürgermeister Klostermeier, Edwin
Adler, Martin
Böck, Robert
3. Bürgermeister Bräuer, Alexander
Bräuer, Ingrid
Feiner, Maria
2. Bürgermeister Fritz, Eduard
Hackl, Willibald
Hechl, Martina
Hois, Walter
Martinschledde, Sybille
Meßner, Alfons
Rentschler, Volker
Roßmanith, Bernhard
Schlick, Eva Maria
Schmelzer, Robert
Seilbeck, Georg
Uher, Hans
Weidner, Horst

entschuldigt:

Name, Vorname
Boger, Eduard
Jakob jun., Josef

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

1. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.
2. Einwände gegen das öffentliche Protokoll der GR-Sitzung vom 17.12.2019 werden keine erhoben.

Tagesordnung

TOP		öffentliche Sitzung
TOP 1.		Bericht des Ersten Bürgermeisters
TOP 2.		Bekanntgabe von Beschlüssen deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind
TOP 3.	2020/24	Standort Gymnasium in Putzbrunn
TOP 4.	2019/152 2. Erg	AWOohnbau Genossenschaft München-Land eG - Vorstellung des Konzepts, Auswahl der Variante und Freigabe der Haushaltsmittel
TOP 5.	2020/25	Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn
TOP 6.	2019/114 2. Erg	Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn und die sonstigen Ausleihgegenstände
TOP 7.	2020/4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde Putzbrunn; Entscheidung über die Annahme
TOP 8.	2020/20	Überplanmäßige Aufwendung für Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2019
TOP 9.	2020/6	Erweiterte Fürsorgeleistung für die Beschäftigten der Gemeinde Putzbrunn
TOP 10.	2020/23	Bericht zur online Beteiligung "10 Jahre Ortsleitbild"
TOP 11.	2020/26	Bericht über den aktuellen Stand des interkommunalen Verkehrskonzeptes
TOP 12.		Anfragen und Verschiedenes

Die öffentlichen Tagesordnungspunkte TOP 5 2020/25, TOP 6 2019/114 2. Erg., TOP 9 2020/6 und TOP 11 2020/6 (12 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen) werden abgesetzt.

Die öffentlichen Tagesordnungspunkte TOP 5 2020/25, TOP 6 2019/114 2. Erg. werden auf Antrag CSU-Fraktion einstimmig abgesetzt.

TOP 1.

Bericht des Ersten Bürgermeisters

Putzbrunn hat einen Wohnraumzuschuss für Wohnungen (Bauvorhaben Parkstraße) in Höhe von 3.622.600 € bekommen.

Die ALB (Asiatischer Laubholzbockkäfer) Quarantänezone wurde aufgehoben.

Es gibt eine neue Übersicht über die Zahl der Asylbewerber im Landkreis München. In Putzbrunn sind rund 101 Flüchtlinge untergebracht.

In und um Putzbrunn finden Seismik Messungen durch die Stadtwerke München statt. Hierüber wurde auch schon in „Unser Putzbrunn“ mehrmals informiert.

In der Bürgermeister-Jakob-Straße wurde die vorhandene Bepflanzung durch den Bauhof auf extensive Bepflanzung umgestellt. Hierzu wurde auch am 14.05.2019 unter TOP 2019/112 im Bauausschuss berichtet sowie in der Verkehrs- und Umweltausschusssitzung am 02.04.2019 unter TOP 2019/73 Beschluss gefällt. In der aktuellen Ausgabe von „Unser Putzbrunn“ ist hierzu ein Beitrag zur nochmaligen Aufklärung zu finden.

TOP 2.

Bekanntgabe von Beschlüssen deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind

Bekanntgabe von drei Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020:

1. 2020/22 1. Erg. Genehmigung des Kaufvertrages bzgl. Erwerb einer Teilfläche von rd. 3 ha der Grundstücke FL.-Nr. 692/3 sowie 691 der Gemarkung Putzbrunn
2. 2020/22 Genehmigung des Kaufvertrages bzgl. Erwerb einer Teilfläche von 1.376 m² der Grundstücke FL.-Nr. 686/14, 686/15, 657/9, 687/12 sowie 687/13 der Gemarkung Putzbrunn
3. 2020/21 Genehmigung des Vertrages bzgl. Verkauf einer Teilfläche von rd. 3 ha der Grundstücke FL.-Nr. 304/13 und 304/7 der Gemarkung Putzbrunn sowie 81/11 der Gemarkung Grasbrunn

Bekanntgabe von einem Beschluss aus der nichtöffentlichen Bauausschusssitzung vom 04.02.2020:

1. 2020/16 Genehmigung des Kaufvertrages bzgl. Erwerb einer Teilfläche von rd. 3,7 ha der Grundstücke FL.-Nr. 568, 561 sowie 561/15 der Gemarkung Putzbrunn

TOP 3. 2020/24 Standort Gymnasium in Putzbrunn

Sachverhalt:

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gemeinden und den Gutachten zu den voraussichtlichen Schülerzahlen, die aufgrund der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und insbesondere durch die Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums weiter steigen werden, benötigt der Zweckverband weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München, auf seinem Verbandsgebiet ein neues Gymnasium. Über die Hintergründe und die Standortsuche wurde u.a. in der Sitzung am 26.02.2019 berichtet. Der Zweckverband hat seiner Sitzung der Verbandsversammlung am 22.01.2019 u.a. folgenden Beschluss gefasst: „Es wird ein neues, zusätzliches Gymnasium in Putzbrunn-Waldkolonie errichtet. Alle weiteren Schritte hierzu sollen von der Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinde und dem Landkreis geprüft und zu Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsgremien aufgezeigt werden.“ Daraufhin hat der Gemeinderat mit Beschluss 2019/46 in der Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, Verhandlungen zu geeigneten Grundstücken durchzuführen. Diese Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen.

Die Festlegung des Standorts für ein mögliches Gymnasium erfolgt durch den Gemeinderat. Die Gemeinde wird dieses Grundstück dem Zweckverband vorschlagen und nach positiver Beschlussfassung im Zweckverband diesem für den Bau eines Gymnasiums zur Verfügung stellen. Voraussichtlich unterfällt ein Teil der Grundstückskosten der Konnexität aufgrund der Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums.

Die in Frage kommenden Grundstücke werden in der Sitzung als nichtöffentliche Tischvorlage vorgestellt.

Anlagen:

1 x nicht öffentlich als Tischvorlage zur Standortauswahl

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat legt Standort als zukünftigen Standort für ein Gymnasium fest.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Standort an den Zweckverband weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München zu melden.

Antrag CSU Fraktion: Vertagung der Abstimmung in eine der nächsten Gemeinderatssitzungen.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
19	19	0	0

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt – siehe Antrag CSU-Fraktion.

**TOP 4. 2019/152 AWOohnbau Genossenschaft München-Land eG - Vorstellung des Konzepts,
2. Erg Auswahl der Variante und Freigabe der Haushaltsmittel**

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat ein Grundstück im Bebauungsplan 57 an die AWOohnbau zur Wohnbebauung vergeben. Die Entwurfsplanungen der AWOohnbau sehen derzeit vor, ein Gebäude mit ca. 17 Wohnungen zu errichten.

Bei der Vorstellung der Finanzierungsvarianten durch die AWOohnbau in der HPFA-Sitzung am 05.11.2019 wurde vereinbart, dass noch Varianten vorgelegt werden, die eine Kapitalerhöhung von 850.000 € - statt bisher 600.000 € - geplant berücksichtigen.

Diese Varianten werden in der Sitzung vorgelegt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Finanzierung des Bauvorhabens in Putzbrunn der AWOohnbaugenossenschaft Landkreis München eG wird die Gemeinde einen Eigenkapitalanteil von 850.000 € übernehmen.

Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 28.01.2020

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Gemeinderates auf der Basis der Variante 4 die Auswirkung auf den Mietpreis nochmals darzustellen.

Für die Finanzierung des Bauvorhabens in Putzbrunn der AWOohnbaugenossenschaft Landkreis München eG wird die Gemeinde einen Eigenkapitalanteil von 850.000 € übernehmen.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
7	7	0	0

Beschluss:

Für die Finanzierung des Bauvorhabens in Putzbrunn der AWOohnbaugenossenschaft Landkreis München eG wird die Gemeinde einen Eigenkapitalanteil (Einlage) von 850.000 € übernehmen.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
19	19	0	0

TOP 5. 2020/25 Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn und die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn wurden jeweils 2012 mit der Neueinweihung des Bürgerhauses in Kraft gesetzt. Im Laufe der Bewirtschaftung des Bürgerhauses wurden verschiedene Änderungsnotwendigkeiten deutlich. Diese werden in der Benutzungsordnung jetzt nachvollzogen.

Anlagen:

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus (Stand 25.10.2019)

Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 19.11.2019

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn wird in der Fassung vom 25.10.2019 beschlossen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP 6. 2019/114 Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn und die sonstigen Ausleihgegenstände
2. Erg

Sachverhalt:

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn soll angepasst werden. Die Zuordnung zu den Tarifen ist in der Praxis teilweise schwierig. Ebenso müssen verschiedene Ermäßigungstatbestände noch einmal überdacht werden. Hinzu kommt, dass zumindest der reguläre Tarif im Vergleich zu anderen Veranstaltungsstätten in der Umgebung zu niedrig ist. Hier wird eine teilweise Anhebung der Entgelte und eine Neuformulierung bzw. Präzisierung der Regelungen vorgeschlagen. Die Einordnung von Wahlveranstaltungen in das bestehende Tarifsysteem sowie die Einordnung von gewerblichen Veranstaltungen von Firmen von außerhalb unter Beteiligung von Putzbrunnern (z.B. Eigentümerversammlungen von Putzbrunner Liegenschaften) war in der Vergangenheit problematisch.

Nachdem die Beschlussfassung im November 2019 ohne Ergebnis vertagt wurde, konnten die Fraktionen eigene Vorschläge einbringen. Es liegen Vorschläge von

- der FWG (Antrag vom 27.11.2019)
- der GPP (Antrag vom 02.12.2019)
- der CSU, der SPD und Bündnis90/Die Grünen (Antrag vom 08.02.2020)

vor.

Anlagen:

Anträge der Fraktionen (3 Anlagen)

Entgeltordnungen entsprechend der Anträge (3 Anlagen)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn und die sonstigen Ausleihgegenstände wird in der Fassung entsprechend des Vorschlages von beschlossen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP 7. 2020/4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde Putzbrunn; Entscheidung über die Annahme

Sachverhalt:

Nach einer Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern soll die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die der Gemeinde zugutekommen oder an Dritte vermittelt werden sollen durch eine Entscheidung des Gemeinderates und nicht durch den Ersten Bürgermeister selbst entgegengenommen werden. Nach der Handlungsempfehlung sollten mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum gesammelt und dann in einer Sitzung über die Annahme dieser beschlossen werden. Die gereichten Zuwendungen werden nach der Handlungsempfehlung vom Ersten Bürgermeister lediglich unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat genommen.

In der Anlage findet sich die Liste über die Spenden, die die Gemeinde direkt bekommen hat, sowie eine Liste mit Spenden, die die Bücherei erhalten hat.

Anlagen:

Liste über die Spenden, Schenkungen, Zuwendungen - nichtöffentlich

Liste über Spenden, Schenkungen, Zuwendungen an die Bücherei - nichtöffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die in der Tischvorlage im Einzelnen aufgeführten Zuwendungen werden angenommen. Die Liste über die Zuwendungen ist dem Landratsamt München – Kommunalaufsicht - vorzulegen.

Beschluss:

Die in der Tischvorlage im Einzelnen aufgeführten Zuwendungen werden angenommen. Die Liste über die Zuwendungen ist dem Landratsamt München – Kommunalaufsicht - vorzulegen.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
19	19	0	0

TOP 8. 2020/20 Überplanmäßige Aufwendung für Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister hat in einer Eilhandlung über eine Umverfügung von bereitgestellten Mitteln für eine überplanmäßige Aufwendung beim „Aufwand für Gewerbesteuerumlage“ (Produktsachkonto 6111110.5341000) i.H.v. 216.684,00 € entschieden.

Die Zahlung wurde im Rahmen der Abrechnung der Beteiligungsbeiträge für das 4. Quartal 2019 fällig und mit den Beteiligungsbeiträgen für EkSt, USt und EkSt-Ersatz verrechnet.

Ausschlaggebend für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage sind die im Haushaltsjahr tatsächlich geleisteten Gewerbesteuerzahlungen (IST).

Die Einzahlungen 2019 beliefen sich auf 9.648.430,63 €. Dies überstieg den Haushaltsansatz für die Gewerbesteuererträge von 8.100.000,00 € um 1.548.430,63 € und damit die für 2019 errechnete Gewerbesteuerumlage i.H.v. 1.713.000,00 € um 216.684,00 € überplanmäßige Aufwendungen.

TOP 9. 2020/6 Erweiterte Fürsorgeleistung für die Beschäftigten der Gemeinde Putzbrunn

Sachverhalt:

1) Um als öffentlicher Arbeitgeber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Nachwuchskräften eine finanzielle Unterstützung zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten im Ballungsraum München anbieten zu können und so auch als Arbeitgeber attraktiv zu sein bzw. zu bleiben, gewährt die Gemeinde Putzbrunn übertarifliche Leistungen.

Derzeit zahlt die Gemeinde Putzbrunn den Beschäftigten, die im Verdichtungsraum München ihren Wohnsitz haben, eine Ballungsraumzulage. Die Ballungsraumzulage setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 130,67 Euro monatlich und einem Kinderzuschlag von 34,85 Euro pro Kind und Monat. Beides wird nur bis zu einem Grenzbetrag gewährt und für Teilzeitkräfte entsprechend anteilig gezahlt. Die Ballungsraumzulage ist stets widerruflich vereinbart. Außerdem zahlt die Gemeinde den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine Arbeitsmarktzulage von 150 Euro (Fachkräfte) bzw. 100 Euro (Ergänzungskräfte, sowie den anderen Beschäftigten eine Arbeitsmarktzulage von 80 Euro (E2 bis E8) bzw. 60 Euro (E9a bis E12). Die Arbeitsmarktzulage ist bis zum 31.12.2020 befristet und steht unter dem Vorbehalt, sie auf Grund von geänderten Situationen auf dem Arbeitsmarkt und bei tariflichen Änderungen zu überprüfen und gegeben falls anzupassen.

Die Landeshauptstadt München, die in der Fachkräftebindung und Personalbeschaffung vor den gleichen Herausforderungen steht, hat beschlossen, eine sog. Großraumzulage einzuführen und damit den Beschäftigten erhöhte außertarifliche Leistungen zu gewähren. Die Tarifverhandlungen zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft Verdi zur Regelung der Münchenezulage ab dem 01.01.2020 wurden am 11.10.2019 erfolgreich abgeschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt hat in der Sitzung vom 23.10.2019 der Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 beschlossen. Diese beträgt unabhängig vom Wohnsitz der Beschäftigten und gestaffelt nach Entgeltgruppen 270 Euro bzw. 135 Euro zzgl. eines Kinderbetrages von 50 Euro bzw. 25 Euro. Der KAV Bayern hat solchen erweiterten Fürsorgeleistungen im Ballungsraum München zugestimmt. Ebenso haben der Landkreis München sowie eine Reihe von Kommunen im Landkreis die sog. Großraumzulage beschlossen.

Aufgrund der Zustimmung des KAV Bayern vom 09.07.2019 und vorstehend genannter Beschlüsse soll eine erweiterte Fürsorgeleistung entsprechend der Tarifvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft Verdi ab dem 01.04.2020 auch den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Gemeinde Putzbrunn gewährt werden. Hierzu sollen folgende Regelungen zur Anwendung kommen:

2) Regelungen zur erweiterten Fürsorgeleistung für Tarifbeschäftigte und Auszubildende der Gemeinde Putzbrunn ab 01.04.2020:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur Gewährung der erweiterten Fürsorgeleistung gelten für

- 1. Tarifbeschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD-VKA fallen, und in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde Putzbrunn stehen*
- 2. Auszubildende der Gemeinde Putzbrunn, die unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen.*

§ 2 Erweiterte Fürsorgeleistung

(1) Bestandteile der erweiterten Fürsorgeleistung können der Grundbetrag (§ 3) und der Kinderbetrag (§ 4) sein.

(2) Ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 4 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 22 TVöD aus dem Arbeitsverhältnis zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach §§ 3 und 4 im Rahmen des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 TVöD zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 gilt für Auszubildende der Gemeinde Putzbrunn, die unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen, soweit sie in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 3 Grundbetrag

(1) Berechtigte i.S.v. § 1 Nr. 1 erhalten

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 c*
- den Entgeltgruppen S 1 mit S 15*

einen Grundbetrag in Höhe von 270,00 Euro monatlich.

(2) Berechtigte i.S.v. § 1 Nr. 1 erhalten

- in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15*
- den Entgeltgruppen S 16 bis S 18*

einen Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro monatlich.

(3) Berechtigte i.S.v. § 1 Nr. 2 (Auszubildende) erhalten einen Grundbetrag i.H.v. 140,00 Euro monatlich. Dieser Betrag wird ab September 2020 an die Tarifentwicklungen angepasst. Die betragsmäßige Anpassung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses vor und nach der Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent.

§ 4 Kinderbetrag

(1) Beschäftigte i.S.v. § 1 Nr. 1

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13*
- den Entgeltgruppen S 1 mit S 18*

sowie Beschäftigte i.S.v. § 1 Nr. 2

erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausbezahlt wird, einen Kinderbetrag in Höhe von 50,00 Euro monatlich.

(2) Beschäftigte i.S.v. § 1 Nr. 1 in den Entgeltgruppen E 14 mit E 15 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausbezahlt wird, einen Kinderbetrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

§ 5 Ausgleichszulage

Führt eine Höhergruppierung zur Reduzierung des Grundbetrags und würde der/die Beschäftigte dadurch ein insgesamt geringeres Brutto-Entgelt als vor der Höhergruppierung erhalten, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich Grundbetrags und der Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des reduzierten Grundbetrags nach der Höhergruppierung. Die Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe bzw. bei der nächsten Höhergruppierung in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht die erweiterte Fürsorgeleistung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer/eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD) zu.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die erweiterte Fürsorgeleistung dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die erweiterte Fürsorgeleistung (§§ 3,4) wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

*(3) Auf alle Ansprüche in Bezug auf die erweiterte Fürsorgeleistung findet § 37 TVöD Anwendung.
§ 8 Ausschluss der Zahlung einer Ballungsraumzulage neben der erweiterten Fürsorgeleistung*

Die Zahlung einer Ballungsraumzulage als ergänzende Leistung auf Grundlage des TV-EL neben der erweiterten Fürsorgeleistung in Anlehnung an die Münchenezulage ist ausgeschlossen. Die Berechtigten nach § 1 erhalten ab dem 01.04.2020 keine Zahlung eines Sonderzuschlags (sog. Ballungsraumzulage nach TV-EL gem. Hauptausschuss des KAV vom 25.11.1999), soweit sie in den Geltungsbereich der Regelung zur Ballungsraumzulage fallen.

§ 9 Widerrufs- und Änderungsvorbehalt

Die Gemeinde Putzbrunn behält sich vor, die oben genannte erweiterte Fürsorgeleistungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder ändern, wenn die gesetzliche und/oder tarifliche Grundlagen für die Gewährung entsprechender Zulage nicht mehr bestehen oder sich die gesetzliche und/oder tarifliche Grundlagen für die Gewährung ändern.

§ 10 Vorgaben des KAV Bayern

Die vorgeschlagenen Regelungen berühren nach Art und Umfang nicht die Grundzüge der Beschlussfassung bzw. der Zustimmung des KAV Bayern. Sie müssen daher nicht mehr formell mit dem Verband abgestimmt werden.

3) Die bisherig gezahlte Ballungsraumzulage würde künftig wegfallen. Die Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten im Bereich TVöD-V (Angestellte im Bauhof, Bücherei, Rathaus,) soll im Jahr 2020 bis zu deren Auslaufen mit der Großraumzulage verrechnet werden. Es besteht keine Möglichkeit, für diese Beschäftigtengruppen generell die Arbeitsmarktzulage rechtssicher weiterzuzahlen. Zahlungen im Einzelfall sind weiterhin möglich. Für die Beschäftigten im Bereich TVöD-SuE (Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindergärten) haben verschiedene Gemeinden beschlossen, die Arbeitsmarktzulage weiter zu zahlen. Dies ist nach einem Beschluss des KAV grundsätzlich möglich, da dieser die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage auch an Beschäftigtengruppen für zulässig erachtet hat und die Beschäftigtengruppe der Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindergärten zweifellos die Voraussetzungen für eine Zahlung erfüllen. Eine Weiterzahlung der Arbeitsmarktzulage hat aber auch Auswirkungen auf die Defizitverträge mit den weiteren Trägern von Kindertagesstätten in der Gemeinde Putzbrunn.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Großraumzulage würde zu Ausgaben von derzeit 242.700 Euro führen. Durch den Wegfall der Ballungsraumzulage würden diesen Einsparungen von 87.700 Euro gegenüberstehen (Saldo: 155.000 Euro). Die Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten im Bereich TVöD-V betrug im Jahr 2019 35.450 Euro. Die Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten im Bereich TVöD-SuE betrug im Jahr 2019 35.500 Euro. Sollte die Zulage Zusatzversorgungspflichtig werden, kommt ein Anteil von ca. 9 % für den Arbeitgeber hinzu.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Putzbrunn führt eine erweiterte Großraumzulage mit den im Sachverhalt geschilderten Rahmenbedingungen ein. Gleichzeitig fällt die bisher gezahlte Ballungsraumzulage weg.

Beschlussvorschlag 1:

Für alle Beschäftigten wird die bis Ende 2020 befristete Arbeitsmarktzulage mit der Großraumzulage verrechnet.

Beschlussvorschlag 2:

Für die Beschäftigten im Bereich TVöD-SuE wird die bis Ende 2020 befristete Arbeitsmarktzulage weitergezahlt und es erfolgt keine Verrechnung mit der Großraumzulage, für die Beschäftigten im Bereich TVöD-V wird sie mit der Großraumzulage verrechnet.

Für die Großraumzulage zahlt die Gemeinde Beiträge in die Zusatzversorgung ein.

Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 und die von der Landeshauptstadt München abgeschlossene 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35) mit der öTV A 35 geändert worden ist.

Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos

- a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,
- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt:

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,

- a) wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
- b) wenn die Voraussetzungen nach Art. 68 Abs. 2 Ziffer 1 BayGO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorliegen.

Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 28.01.2020

GR Adler stellt den Antrag, die Befristung vom 31.12.2020 für die Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten im Bereich TVöD-SuE bis 31.12.2023 zu verlängern.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
7	7	0	0

Die Gemeinde Putzbrunn führt eine erweiterte Großraumzulage mit den im Sachverhalt geschilderten Rahmenbedingungen ein. Gleichzeitig fällt die bisher gezahlte Ballungsraumzulage weg.

Für die Beschäftigten im Bereich TVöD-SuE wird die bis Ende 2020 befristete Arbeitsmarktzulage weitergezahlt und es erfolgt keine Verrechnung mit der Großraumzulage, für die Beschäftigten im Bereich TVöD-V wird sie mit der Großraumzulage verrechnet.

Für die Großraumzulage zahlt die Gemeinde Beiträge in die Zusatzversorgung ein.

Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 und die von der Landeshauptstadt München abgeschlossene 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35) mit der öTV A 35 geändert worden ist.

Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos

- a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,
- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt:

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,

- a) wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
- b) wenn die Voraussetzungen nach Art. 68 Abs. 2 Ziffer 1 BayGO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorliegen.

anwesend	ja	nein	persönlich beteiligt
7	7	0	0

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP 10. 2020/23 Bericht zur online Beteiligung "10 Jahre Ortsleitbild"

Sachverhalt:

Vergangenes Jahr wurde unser Ortsleitbild Putzbrunn 10 Jahre alt. Zu diesem Anlass gab es eine vierwöchige Ausstellung im Bürgerhaus. Am 16.11.2019 fand unsere Bürgerwerkstatt im kleinen Saal statt. Im Anschluss daran startete die online Beteiligung über einen Zeitraum von vier Wochen. Die Ergebnisse wird der Vorsitzende näher erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis dato: 16.339,76 € (Planungsverband, Grafische Werbung, Grafikerin, Catering)

TOP 11. 2020/26 Bericht über den aktuellen Stand des interkommunalen Verkehrskonzeptes

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat die Teilnahme an der Erarbeitung eines interkommunalen Verkehrskonzeptes der Gemeinden Grasbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn beschlossen und zwei Vertreter der Gemeinde im sog. Lenkungsgremium benannt.

GR Hois berichtet über den aktuellen Stand der Beratungen.

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 12.

Anfragen und Verschiedenes

GR Böck erkundigt sich nach der Umsetzung des Wlans am Florianseck. Die Verwaltung möchte warten, bis das Feuerwehrhaus und die Verkabelung umgebaut wird.

Des Weiteren erfragt GR Böck, wann die Heizung im Tennisclub und im Schützenheim am Florianseck repariert sein wird. Die Verwaltung gibt an, dass die beauftragte Firma das Leck leider noch nicht gefunden habe.

GR Böck möchte einen Bericht über die Entwicklung der EVP. Die Verwaltung wartet noch auf Antwort.

Ob die 30-Zone vor der Schule auch während der Ferien gilt erfragt GR Böck. Die Verwaltung hat die Anfrage an das zuständige Straßenbauamt weitergegeben.

GRin Schlick fragt nach dem Ergebnis der Begehung des LRA in einem Gebäude in der Glonner Straße. Der Vorsitzende erläutert erneut den Sachstand.

GR Weidner möchte die Zahlen der kommunalen Verkehrsüberwachung vorgelegt bekommen. Hierüber wird in einer der nächsten Sitzungen berichtet.